

SATZUNG der Musikschule Gauting-Stockdorf e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Musikschule Gauting-Stockdorf e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Gauting.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Gauting und in Stockdorf, sowie den zu dieser Gemeinde zugehörigen Ortschaften. Grundlage des Musikunterrichts sind die Richtlinien und Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) die Schüler der Musikschule ab Volljährigkeit
 - b) die Erziehungsberechtigten der Schüler der Musikschule
 - c) jede andere an den Aufgaben und Zielen der Musikschule interessierte und sie fordernde Person oder Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts
- 3.2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Kuratorium hat ein Einspruchsrecht innerhalb 4 Wochen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei Körperschaften
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

3.5 Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Kuratoriums möglich. Gegen den Beschluss des Kuratoriums kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

3.6 Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.7 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Kuratorium
 - c) der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

- 6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Kuratoriums
 - b) Wahl von zwei-Rechnungsprüfer
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.3 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung zugehen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

6.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftliche Abstimmung erforderlich.

6.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.6 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von acht Wochen unter Hinweis auf die Satzungsbestimmungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist. In jedem Falle kann die Auflösung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

7. Kuratorium

7.1 Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der Musikschule.

7.2 Das Kuratorium besteht aus fünf Vertretern für das Schulsitzgebiet. Das Kuratorium wird für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern gewählt. Gleichzeitig werden mindestens drei Ersatzmitglieder gewählt. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzkuratoriumsmitglied nach. Ständige beratende Mitglieder des Kuratoriums (ohne Stimmrecht) sind ferner die jeweiligen Leiter der öffentlichen Schulen in Gauting und Stockdorf oder die von ihnen bestimmten Vertreter.

7.3 Der Vorstand hat dem Kuratorium gegenüber Informationspflicht.

7.4 Das Kuratorium muss auf Antrag von wenigstens drei Kuratoriumsmitgliedern innerhalb von drei Wochen einberufen werden. Bei Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind, andernfalls muss eine neue Sitzung vom Vorstand anberaumt werden, bei der das Kuratorium ohne Einschränkung beschlussfähig ist. Das Kuratorium ist in jedem Falle beschlussunfähig, wenn weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

7.5 Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme

7.6 Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder
- b) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Schulordnung, die Gebührenordnung und die Arbeitsordnung für die Lehrkräfte
- c) Beschluss über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr
- d) Festsetzung der Unterrichtsgebühren
- e) Einstellung und Entlassung der fachlichen Leitung

8. Vorstand

8.1 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins. Die Amtszeit des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorsitzenden und seines Stellvertreters in das Vereinsregister.

8.2 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Musikschulbetriebes.

8.3 Der Vorstand genehmigt die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften, die der fachliche Leiter ihm vorschlägt.

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

9. Beurkundungen und Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Kuratoriumssitzungen gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und von vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Schulsitzgemeinde mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

11. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.6.1988 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt am 9. Juli 1990 von der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.